

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Anlage 2 nach Anfallstellen und Art bezeichneten Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheider- sowie Sedimentationsanlagen und sonstigen Entwässerungsanlagen in den Liegenschaften Kietz und Havelberg des Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Burg zu entleeren und zu reinigen sowie zur Übernahme und zum Transport zur Verwertung /Beseitigung der dabei anfallenden Abfälle unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Bundes, der Länder und der Satzungen der Gemeinden einschließlich Gefahrgutverordnung.

Die Leistung schließt die durchzuführenden monatlichen Eigenkontrollen, halbjährlichen bzw. jährlichen Wartungen und Generalinspektionen zur Einhaltung der Unterhaltungsanforderungen gemäß der DIN 4040-100 und DIN 1999-100 in jeweils aktueller Fassung, die Dokumentation aller Leistungen in den Betriebstagebüchern, die laufende Terminüberwachung der unterschiedlichen Leistungen, erforderliche behördliche Abstimmungen sowie bei Erfordernis Störungsbeseitigungen und Kleinreparaturen ein.

- (2) Die zu entsorgenden Inhaltsstoffe werden in den verschiedenen Behandlungsanlagen aufgefangen und gesammelt.

Der Auftragnehmer hat die Entleerung/Reinigung/Eigenkontrolle/Prüfung/Wartung/Inspektion der Abwasserbehandlungsanlagen vorzunehmen.

Der Auftragnehmer muss als Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung für die Tätigkeiten Einsammeln, Befördern, Lagern Behandeln und Verwerten sowie als Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zertifiziert sein.

- (3) Die Nachweisführung der fachgerechten Abfallentsorgung erfolgt in elektronischer Form. Der Auftragnehmer erstellt nachfolgend genannte Nachweise und legt diese vor.

- Begleit- oder Übernahmescheine für die fachgerechte Abfallentsorgung

- liegenschaftsbezogene Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweise

- (4) Sämtliche Nebenleistungen, die auch ohne spezielle Erwähnung zur Ausführung der bezeichneten Leistungen notwendig sind, sind Leistungsbestandteil und in die Einzelpreise der jeweiligen Leistungspositionen einzukalkulieren. Dies gilt auch für die Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Mitarbeiter sowie der Arbeitsstättensicherung nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften und behördlichen Bestimmungen.

- (5) Der Auftragnehmer versichert, dass sein Unternehmen alle für die ordnungsgemäße Leistungsausführung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Er hat dem Auftraggeber die Zertifikate als Entsorgungsfachbetrieb und als Fachbetrieb nach WHG vorzulegen. Soweit für bestimmte Tätigkeiten, Verfahren oder Leistungsorte weitere Genehmigungen erforderlich sind, wird er diese unverzüglich einholen und dem Auftraggeber vorlegen. Nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer erneuerte Zertifikate und Genehmigungen wird er dem Auftraggeber unaufgefordert erneut vorlegen.

- (6) Der Auftragnehmer gewährleistet bei der Leistungsausführung insbesondere:

- a) die uneingeschränkte Einhaltung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller sonst einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Vorschriften;
- b) die vorrangige Verwertung gegenüber der Beseitigung der Abfälle, soweit diese wirtschaftlich vertretbar und mit den Bestimmungen des Umweltschutzes vereinbar ist;
- c) die Eignung der für Transport und Ladung genutzten Behälter und Fahrzeuge (Zulassung gem. Teil 6 ADR, sofern erforderlich)

Die Vorgaben und Vorschriften für die Verpackung, Kennzeichnung und Sicherung sowie die inhaltlichen Mindestangaben für das Beförderungspapier gemäß ADR (Teil 4 und 5, Kap. 1.10 und 5.4) sind zu beachten und einzuhalten.

Der Auftragnehmer übernimmt neben Befördererpflichten nach §§ 19, 27, 29 GGVSEB, auch Absenderpflichten gem. §§ 18, 27 GGVSEB, Verladerpflichten gem. §§ 21, 27, 29 GGVSEB, Verpackerplichten gemäß §§ 22, 27 GGVSEB, Befüllerpflichten gem. §§ 23, 27 GGVSEB sowie sonstige Pflichten gemäß § 26 GGVSEB.

Der Auftraggeber fungiert nicht mehr als Absender, sondern als „Auftraggeber des Absenders“ gemäß §§ 17, 27 GGVSEB. Allgemeine Sicherheitspflichten nach § 4 GGVSEB sind zwingend von allen Beteiligten zu beachten.

- (3) Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, sich zur Ausführung vertraglicher Teilleistungen Dritter zu bedienen, muss er gewährleisten, dass die Beauftragung nur an Firmen vergeben werden, die gleichfalls den Anforderungen wie die an den Auftragnehmer gestellten erfüllen. Die Beauftragung Dritter bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- (4) Für Abfälle zur Beseitigung, die der Andienungspflicht bei einer zentralen Einrichtung unterliegen, bevollmächtigt und beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer, diese Abfälle bei der zentralen Einrichtung anzudienen, die Entsorgungsbestätigungen/Zuweisungen entgegenzunehmen sowie alle Erklärungen gegenüber der zentralen Einrichtung abzugeben, die zur Abwicklung des Entsorgungsverfahrens notwendig sind. Neben der verwaltungsseitigen Abwicklung übernimmt der Auftragnehmer auch die finanzielle Abwicklung der Andienung.
- (5) Das für die Reinigung erforderliche Wasser wird vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Wasserverbrauch ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- (6) Alle durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch des Anlagenbetreibers zu dokumentieren.
- (7) Der Auftraggeber hat das Recht, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Hierzu verpflichtet sich der Auftragnehmer, Beauftragten des Auftraggebers zu den betriebsüblichen Dienstzeiten Zugang zu den Lager- /Arbeitsstätten zu gestatten und auf Verlangen Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher und Belege zu gewähren. Unterauftragnehmer werden durch den Auftragnehmer in gleicher Weise verpflichtet.
- (8) Der jeweils zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers prüft die Leistungen unmittelbar nach Abschluss und im Beisein des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen auf vertragsgemäße Erfüllung.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Abfall- und Gefahrgutrechts, das Vorliegen sämtlicher für die Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen, die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde der Mitarbeiter sowie regelmäßige Schulungen und die lückenlose Nachvollziehbarkeit der Entsorgungswege in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (10) Die Durchführung der Leistungen erfolgt in festgelegten Intervallen gemäß Anlage 2 bzw. bei Bedarfspositionen auf Abruf.
Änderungen werden durch den Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben.
- (11) Eine Verpflichtung des Auftraggebers, Aufträge zu bestimmten Zeiten und/oder mit bestimmten Leistungen zu erteilen, wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (12) Der Auftragnehmer wird die Leistungen unter Beachtung der Dienstzeitregelungen an den Leistungsorten mit den Bestellern abstimmen und die Leistungen zu den abgestimmten Terminen ausführen. Terminabweichungen wird er dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und des endgültigen Leistungstermins mitteilen.
- (13) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zusätzliche nicht vertraglich vereinbarte, jedoch erforderliche Leistungen unverzüglich anzuzeigen.
- (14) Leistungsorte und gleichzeitig Erfüllungsorte sind die in Anlage 2 und Anlage 3 bezeichneten Liegenschaften des Auftraggebers.
- (15) Mit Übernahme der Abfälle an den Leistungsorten gehen die gefahrgutrechtlichen Pflichten und Gefahrtragung auf den Auftragnehmer über. Ab hier trägt dieser allein die Verantwortung für die Beförderung und Entsorgung der Abfälle.

Militärische Sicherheit

Für das Betreten der Truppenübungsplätze ist eine Betretungserlaubnis erforderlich.

Der Auftragnehmer hat eine Liste des eingesetzten Personals enthaltend Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweisnummer (Personal-ausweis oder Reisepass), Beruf sowie Arbeitgeber

beim Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Dienststelle (z. B. beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier der zu besuchenden Stelle) zu hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekanntzugeben. Das eingesetzte Personal hat sich zudem gegenüber dem Wachpersonal oder sonstigen Aufsichtspersonal in den Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort durch schriftliche Vollmacht des Auftragnehmers und gültige Personalpapiere auszuweisen und diese auf Verlangen für die Dauer des Aufenthalts zu hinterlegen.

Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet. Auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere bestimmte Personen von der Auftragsbearbeitung fernzuhalten. Mitarbeiter des Auftragnehmers die Angehörige von Staaten im Sinne § 13 Abs. 1 S.1 Nr. 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) (Staatenliste Anlage 4) sind, dürfen zur Dienstleistung aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer nicht herangezogen werden.